



# Statuten des Altherrenverbands des KTV Aarau

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Altherrenverband des Kantonsschülerturnvereins Aarau“ (Altherrenverband) besteht mit Sitz in Aarau ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### § 2 Zweck

Der Altherrenverband bezweckt die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie zwischen diesen und den Mitgliedern des Kantonsschülerturnvereins Aarau (Aktivitas). Er fördert die Interessen der Aktivitas und ist bemüht um einen guten Kontakt zur Kantonsschule.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Altherrenverbands sein kann, wer von der Aktivitas in allen Ehren entlassen wurde.

Männer, die sich um die Aktivitas oder den Altherrenverband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Lehnt der Vorstand das Gesuch ab, hat der Betroffene die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Altherrenverband erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds oder Ehrenmitglieds an den Vorstand.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Altherrenverband während dreier Jahre nicht nachgekommen sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen.

Mitglieder oder Ehrenmitglieder, die dem Verein zur Unehre gereichen, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.



### **III. Organe**

#### **1. Mitgliederversammlung**

##### **§ 6 Stellung und Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Altherrenverbands.

Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen (Altherren-Tag). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstands und seines Präsidenten;
- c) Wahl des Obmanns der Hüttenkommission;
- d) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrags;
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

##### **§ 7 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.

#### **2. Vorstand**

##### **§ 8 Bestand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, zwei Aktuarien (Protokoll und Administration), dem Archivar, dem Redaktor des Jahresberichts, dem Obmann der Hüttenkommission und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Obmanns der Hüttenkommission konstituiert sich der Vorstand selbst.

##### **§ 9 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; ihre Wahl erfolgt jeweils in den geraden Jahren.

##### **§ 10 Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Altherrenverband nach aussen.

Mit Ausnahme des Obmanns wählt er die Hüttenkommission, die mindestens fünf Mitglieder zählen soll. Der Kassier des Altherrenverbands ist von Amtes wegen und in gleicher Funktion auch Mitglied der Hüttenkommission. Ihre Amtszeit korrespondiert mit derjenigen des Vorstands. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Rechte und Pflichten der Hüttenkommission.

Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Gegenstände befugt, welche nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen oder welche er nicht an die Hüttenkommission delegiert hat. Er ist berechtigt, die von ihm gewählten Mitglieder der Hüttenkommission von ihrem Amt abzuberufen, wenn sie ihre Pflichten fortgesetzt in schwerer Weise vernachlässigen.



## **§ 11 Grundsatz**

Es wird fortgesoffen.

## **§ 12 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es seine Geschäfte erheischen, mindestens aber dreimal pro Jahr.

Der Präsident entscheidet je nach Traktandenliste darüber, ob neben den Vorstandsmitgliedern noch andere Mitglieder des Altherrenverbands (wie insbesondere die Hüttenkommission oder die Rechnungsrevisoren) oder auch Nichtmitglieder (wie insbesondere der Vorstand der Aktivitas) eingeladen werden sollen. Gäste haben kein Stimmrecht.

## **§ 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Im Sinne von Ausführungsbestimmungen kann der Vorstand eine Beschlussammlung führen.

## **§ 14 Pflichtenhefte**

Der Vorstand hat für die Chargen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, der Aktuare, des Archivars, des Jahresberichtsredaktors und des Obmanns der Hüttenkommission Pflichtenhefte zu erstellen, welche für die Inhaber der genannten Chargen die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten genau und vollständig umschreiben.

Er kann weitere Pflichtenhefte erstellen.

Die Pflichtenhefte sind durch die jeweiligen Amtsinhaber laufend auf dem neusten Stand zu halten.

## **3. Rechnungsrevisoren**

### **§ 15 Rechte und Pflichten**

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Kassaführung des Kassiers in formeller und materieller Hinsicht zu überprüfen.

Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Revision mündlich Bericht zu erstatten.

Ihre Amtszeit dauert ebenfalls zwei Jahre; ihre Wahl erfolgt gleichzeitig mit derjenigen des Vorstands.

## **IV. Jahresbeitrag, Haftung und Rechnungsperiode**

### **§ 16 Jahresbeitrag und Haftung**

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Altherrenverbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Rechnungsperiode**

Das Geschäftsjahr des Altherrenverbands beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August.



## **V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

### **§ 18 Statutenrevision**

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung im Zuge des Auflösungsbeschlusses. Dabei sind die Interessen der Aktivitas angemessen zu berücksichtigen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Verweis auf das Gesetz**

Soweit die vorstehenden Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (Art. 60 ff. ZGB).

### **§ 21 Aufhebung alten Rechts**

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung in Lenzburg am 10. September 2017 ordnungsgemäss beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 8. September 2002.

Für den Altherrenverband des KTV Aarau

Der Präsident  
Michael Berger v/o Matros

Der Vizepräsident  
Urs Wälchli v/o Rumba